

# Betriebs Berater

BB

49 | 2022

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 5.12.2022 | 77. Jg.  
Seiten 2817–2880

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Thomas Klindt**, RA/FAVerwR

Produkthaftungsrichtlinie: Bekannt und bewährt. Und doch bearbeitet.

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Stefan Küster**, RA

Stille Wasser sind tief – Zu den schwierigen Abgrenzungsfragen des Art. 3 Abs. 2 DMA | 2819

**Moritz Stilz**, LL.M., RA, und **Simon Clemens Wegmann**, RA

Zwischen Skylla und Charybdis? Anforderungen an das unternehmensinterne Daten(schutz)management aus den USA und der EU | 2826

## STEUERRECHT

**Prof. Dr. Gunter Mayr**

Die Abschaffung der kalten Progression in Österreich | 2839

**Matthias Luther**, LL.M. (Tax), RA/FAStR, **Dr. Florian S. Zawodsky**, StB, und **Florian Daase**, M.Sc.

Das PStTG – die nationale Umsetzung der DAC7 | 2841

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Jürgen Fodor** und **Wilhelm-Friedrich Puschinski**

Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2022 | 2859

## ARBEITSRECHT

**Dr. Dominik Sorber**, RA/FAArbR

Der Beschäftigtendatenschutz im Jahr 2022 – Rückblick und Ausblick | 2868

Jürgen Fodor und Wilhelm-Friedrich Puschinski

# Rechnungszins und Inflationsrate für betriebliche Versorgungsleistungen im nationalen und internationalen Jahresabschluss zum 31.12.2022

Ziel des nachfolgenden Beitrags ist es, den Erstellern der Jahresabschlüsse bei der Rechnungslegung für Versorgungsleistungen an Arbeitnehmer unterstützende Informationen zur Wahl der Bewertungsparameter im Euroraum zum Jahresende 2022 zur Verfügung zu stellen sowie über aktuelle Entwicklungen bei den Rechnungslegungsstandards in diesem Bereich zu informieren.

## I. Einleitung

Zu jedem Bilanzstichtag sind anhand der dann geltenden Marktverhältnisse und Einschätzungen die für die Bewertung nach IAS 19 (International Financial Reporting Standards – IFRS), ASC 715 (US-Generally Accepted Accounting Principles – US-GAAP) und HGB maßgeblichen Parameter zu überprüfen und ggf. neu festzulegen, wobei die Bewertungsannahmen „Rechnungszins“ und „erwartete langfristige Inflation“ im Hinblick auf die Höhe des Verpflichtungsumfanges regelmäßig von großer Bedeutung sind. Der Rechnungszins gem. IFRS und US-GAAP soll sich an der Umlaufrendite „hochwertiger Unternehmensanleihen“ (high quality corporate bonds) orientieren, die die gleiche Laufzeit haben und in gleicher Währung lauten wie die zu bewertenden Versorgungsverpflichtungen (ASC 715-30-35-44, IAS 19.83). Dabei sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag zugrunde zu legen.

Da das Zinsverfahren der Verf. („RATE:Link“) zuletzt in den Jahren 2018 und 2020 verfeinert und seitdem unverändert geblieben ist, wird bezüglich der grundlegenden Vorgehensweise zur Ableitung der Zinsstrukturkurve auf die entsprechenden Artikel der Vorjahre verwiesen.<sup>1</sup> In den ersten beiden Abschnitten dieses Artikels gehen die Verf. zunächst auf die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses und der Inflationsrate sowie der zugrundeliegenden geldpolitischen Rahmenbedingungen ein. Die aktuell sehr hohen Inflationsraten und die Behandlung der bis zum Bilanzstichtag bereits aufgelaufenen Inflation bilden dabei einen der Schwerpunkte dieses Beitrags. Im Weiteren stellen die Verf. die aktuellen Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards für Versorgungsleistungen dar und gehen zuletzt noch auf die Zinsbestimmung nach HGB sowie den Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 ein.

## II. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses

### 1. Geldpolitische Rahmenbedingungen für den internationalen Rechnungszins

Nachdem im Jahr 2020 die Coronakrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen zu einem neuen Allzeittief beim internationalen Rechnungszins geführt haben, wurden bereits in der zweiten

Jahreshälfte 2021, also noch vor der russischen Invasion der Ukraine, von den großen westlichen Notenbanken die Weichen für eine Normalisierung ihrer Geldpolitik einschließlich eines moderaten Wiederanstiegs der Leit- und Rechnungszinsen gestellt.

Die Notenbanken reagierten dann auf den u. a. durch den Ukrainekrieg verursachten Inflationsschub zunächst mit dem Zurückfahren ihrer Anleihenkaufprogramme, gefolgt von einer beschleunigten Anhebung der jeweiligen Leitzinsen. Eine Vorreiterrolle nahm dabei zunächst die Bank of England (BoE) ein, die von Dezember 2021 bis November 2022 die britischen Leitzinsen bereits acht Mal um insgesamt 290 Basispunkte an hob. Es folgte die Federal Reserve (FED). Nach der sechsten Anhebung im November beläuft sich der Anstieg der US-Leitzinsen auf insgesamt 375 Basispunkte.

Im Gegensatz zu BoE und FED reagierte die Europäische Zentralbank (EZB) deutlich verspätet und beschloss zunächst nur das Auslaufen des Anleihenkaufprogramms APP zum 1.7.2022.<sup>2</sup> Schließlich stieg aber auch die EZB in den Normalisierungszyklus der Leitzinsen zur Bekämpfung der Inflation ein und erhöhte diese im Juli, September und Oktober um jeweils 50 bzw. 75 Basispunkte.

Zuletzt befanden sich die großen Notenbanken im Spagat zwischen außerordentlichen Straffungsmaßnahmen (tightening) zur Bekämpfung der Inflation und der Befürchtung, durch ein Übermaß an Leitzinserhöhungen die Wirtschaft in eine Rezession zu stürzen bzw. eine solche zusätzlich zu befeuern.

### 2. Entwicklung des internationalen Rechnungszinses im Jahr 2022

Die Entwicklung der Renditen von langlaufenden Unternehmensanleihen in der Eurozone mit einem AA-Rating und damit des Rechnungszinses gem. IFRS und US-GAAP folgte im Jahr 2022 dem durch die Geldpolitik der großen Notenbanken gesetzten Rahmen. Dies brachte für viele Währungszone einen rekordverdächtig hohen und schnellen Anstieg des internationalen Rechnungszinses mit sich. Dabei wurden auch die Erwartungen der Marktteilnehmer an künftige Leitzinserhöhungen bereits frühzeitig eingepreist.

Der gesamte Zinsanstieg im ersten Halbjahr 2022 betrug zunächst ca. 220 Basispunkte. Je nachdem, welche Stimmung an den Kapitalmärkten gerade vorherrschte, also eine Erwartung weiterer deutlicher Leitzinserhöhungen zur Inflationsbekämpfung oder Rezessionsängste mit der Folge lediglich eingeschränkter weiterer Straffungsmaßnahmen der Notenbanken, bewegten sich die Renditen von hochwertigen Unternehmensanleihen und damit der internationale Rechnungszins in

<sup>1</sup> Vgl. Fodor/Borst, BB 2018, 2923; Fodor/Puschinski, BB 2020, 2795.

<sup>2</sup> Vgl. EZB, Press Release 9.6.2022, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.mp220609~122666c272.en.html> (Abruf: 8.11.2022).

den nachfolgenden Monaten teils kräftig nach oben oder unten. Der gesamte Zinszuwachs in den ersten zehn Monaten des Jahres 2022 erreichte schließlich ca. 250 Basispunkte.

toren. Auch neuerliche Corona-Lockdowns in China, welche die bereits bestehende Lieferkettenproblematik verstärkten, heizten die Preissteigerung im Jahr 2022 weiter an. Infolgedessen übertraf die Inflation in den meisten Industrienationen sogar den Höchststand der 1970er Jahre.

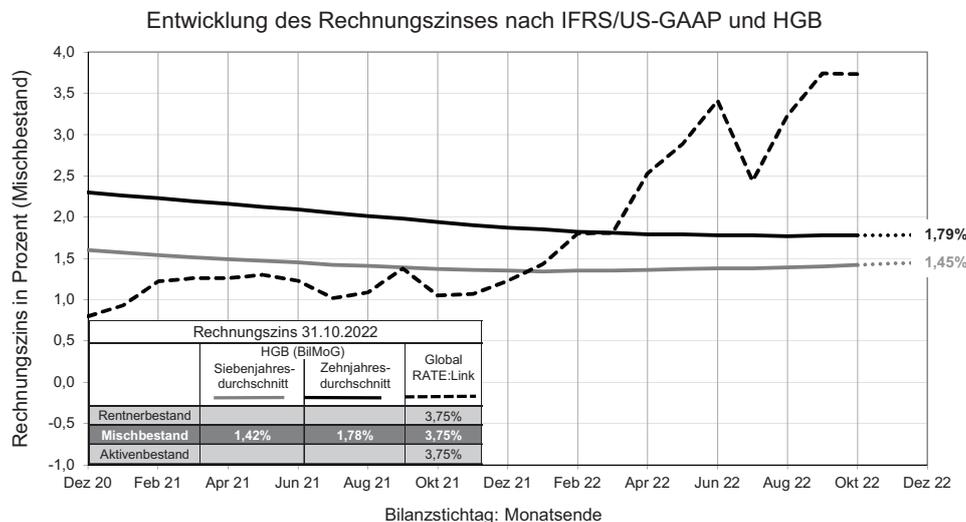


Abbildung 1: Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Versorgungsverpflichtungen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS, US-GAAP) für einen repräsentativen Mischbestand und nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit (eigene Darstellung)

Zum 31.10.2022 ergibt sich ein internationaler Rechnungszins von 3,75% für typische Rentner-, Aktiven- und Mischbestände. Auch für Pläne mit sehr kurzer Laufzeit, wie bspw. Altersteilzeit, gehören negative Rechnungszinsen zwischenzeitlich zur Vergangenheit.

Neben dem sensationell schnellen Zinsanstieg und der hohen Volatilität im laufenden Jahr ist zudem ein Abflachen der Zinsstrukturkurve bzw. deren leicht inverser Verlauf erkennbar. Eine unmittelbare Folge daraus ist, dass sich die aus Cashflowverläufen unterschiedlicher Duration abgeleiteten einheitlichen Zinssätze (deren Anwendung zum gleichen Barwert führt) nur noch äußerst geringfügig unterscheiden. Des Weiteren führt der sog. „granulare Ansatz“ oder „Spot Rate Approach“, bei dem für die Ermittlung der Service Cost und Interest Cost, abweichend von der üblicherweise angewendeten Einheitszinsmethode, die gesamte Zinsstrukturkurve (spot rates) zugrunde gelegt wird, nur noch zu einer sehr geringen Kosteneinsparung bzw. Verlagerung der Kostenerfassung von der GuV zum Other Comprehensive Income (OCI). In einigen Fällen sind durch die Anwendung des Spot Rate Approach für das Jahr 2023 sogar erstmals geringfügig höhere Pensionsplankosten zu erwarten. Dies dürfte allerdings nur eine Momentaufnahme sein. Mittel- bis langfristig sollte der granulare Ansatz weiterhin zu (rechnerischen) Einsparungen bei den Pensionsplankosten führen.<sup>3</sup>

### III. Entwicklung der Inflationsrate

#### 1. Entwicklung der Inflation im Jahr 2022

Die Wiederbelebung der Wirtschaft im Nachgang zur Eindämmung der Coronakrise hatte bereits im Vorjahr zu einer erhöhten Inflation in den wichtigsten Industrienationen geführt. Nach damaliger Ansicht der großen westlichen Notenbanken handelte es sich dabei aber lediglich um einen temporären Inflationsschub.

Der seinerzeit nicht vorhersehbare Ukrainekrieg bewirkte dann einen zusätzlichen drastischen Anstieg der Inflationsraten, zunächst im Energiesektor, rasch gefolgt von Lebensmitteln und weiteren Preissek-

torien. Auch neuerliche Corona-Lockdowns in China, welche die bereits bestehende Lieferkettenproblematik verstärkten, heizten die Preissteigerung im Jahr 2022 weiter an. Infolgedessen übertraf die Inflation in den meisten Industrienationen sogar den Höchststand der 1970er Jahre. In Deutschland lag die jährliche Inflationsrate im Oktober 2022 bei stattlichen 10,4%. Für die gesamte Eurozone betrug die Inflation im gleichen Monat 10,7%. Aufgrund der zuletzt wieder gesunkenen Gaspreise und weiterer Effekte hält Moody's es allerdings für möglich, dass in der Eurozone damit bereits eine „Peak Inflation“ erreicht sei.<sup>4</sup> In den Vereinigten Staaten, die wegen des entschlosseneren Einschreitens der Federal Reserve in der Inflationsbekämpfung bereits weiter sind, sank die Inflationsrate zuletzt vier Monate in Folge und belief sich im Oktober 2022 auf 7,7%.

Für eine adäquate Berücksichtigung der Inflation in der nationalen und internationalen handelsbilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen zu aktuel-

len Bilanzstichtagen ist aus Sicht der Autoren zu unterscheiden zwischen der aufgelaufenen Inflation seit dem letzten Anpassungsstichtag – also der bereits bekannten jüngeren Preisentwicklung, auch wenn sich diese noch nicht in Gehalts- oder Rentenerhöhungen manifestiert hat – und einer Einschätzung bezüglich des Verlaufs der künftigen Inflation ab dem Bilanzstichtag.

#### 2. Aufgelaufene Inflation

Für den Fall, dass beispielsweise die letzte Rentenerhöhung gem. § 16 Abs. 1ff. BetrAVG im Januar 2020 gewährt wurde, steht im Januar 2023 die nächste Anpassungsprüfung für die laufenden Betriebsrenten an. In diesem Extremfall beträgt die von Januar 2020 bis einschließlich Oktober 2022 aufgelaufene Inflation 15,5%.<sup>5</sup> Sofern die letzte Anpassungsprüfung dagegen nach dem Januar 2020 durchgeführt wurde oder die Rente erst nach diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat, fällt die aufgelaufene Inflation entsprechend geringer aus.

IAS 19.76 (b) (ii) präzisiert das bekannte Prinzip der besten Schätzung (best estimate) dahingehend, dass künftig wahrscheinliche Erhöhungen von Renten und Gehältern in die Bewertung einzubeziehen sind, während IAS 19.88 (a) zusätzlich klarstellt: Sofern ein Unternehmen in der Vergangenheit die Leistungen erhöht hat, z.B. um die Auswirkungen der Inflation abzumildern, sollte sich dies auch in den versicherungsmathematischen Annahmen widerspiegeln. Vergleichbar zu den IFRS schreibt auch IDW HFA 30<sup>6</sup> für das HGB vor, dass für die Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

3 Für Einzelheiten zum Spot Rate Approach vgl. Fodor/Gohdes, BetrAV 2016, 583; Fodor/Borst, BB 2015, 2987.

4 Moody's Analytics, Weekly Market Outlook, 3.11.2022, abrufbar unter [https://www.moody.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC\\_1347743](https://www.moody.com/researchdocumentcontentpage.aspx?docid=PBC_1347743) (Abruf: 8.11.2022).

5 Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Dez. 2019: 105,8, Okt. 2022: 122,2, abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequeenz=tabelleErgebnis&selectionname=61111-0002&startjahr=2019#abreadcrumb> (Abruf: 28.11.2022). Daraus ergibt sich eine aufgelaufene Inflation von 122,2/105,8-1 = 15,5%.

6 IDW HFA 30, IDW Life 2017, 102 ff., Ziff. 51 ff.

notwendigen Erfüllungsbetrags insbesondere künftige Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen sind sowie diese auf begründeten Erwartungen und hinreichend objektiven Hinweisen beruhen müssen. Ähnliche Aussagen zur Berücksichtigung sich als wahrscheinlich abzeichnender Rentenerhöhungen treffen auch auf US-GAAP zu (ASC 715-30-35-31, 715-30-35-35).

Somit sollten Unternehmen, die tatsächlich damit rechnen, die laufenden Betriebsrenten in naher Zukunft um den Prozentsatz der aufgelaufenen Inflation anpassen zu müssen, diese Erhöhung auch in der nationalen und internationalen Handelsbilanz bereits vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung der Rentenerhöhung berücksichtigen. Dabei entsteht nach Ansicht d. Verf. jedoch kein Automatismus zur Festlegung eines entsprechenden Zuschlags. Folgende Faktoren sind vom bilanzierenden Unternehmen für die Frage, ob die aufgelaufene Anpassung für den aktuellen Bilanzstichtag einzubeziehen ist, und falls ja, in welcher Höhe, entsprechend abzuwägen:

- Wie wird sich die Inflation bis zum relevanten Bilanzstichtag entwickeln? Insbesondere die sehr hohen und volatilen Energiepreise könnten kurzfristig auch wieder sinken.
- Wie hoch ist der Anteil der Neurentner der letzten drei Jahre mit ggf. deutlich reduzierter aufgelaufener Anpassung zum Bilanzstichtag?
- Liegt ggf. eine schlechte wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers i. S. v. § 16 Abs. 1 BetrAVG vor, wonach eine Anpassung zu Recht unterbleiben kann? Sofern dabei eine (volle) Anpassung in Höhe der aufgelaufenen Inflation selbst die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers beeinflussen würde, wäre dieser Umstand in die Anpassungsprüfung entsprechend einzubeziehen.
- Kann die nächste Rentenanpassung gem. § 16 Abs. 2 BetrAVG auf die Entwicklung der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens begrenzt werden?<sup>7</sup>

Es sind somit stets die Umstände des Einzelfalls zu beachten. Daher wird in diesem Zusammenhang auch eine frühzeitige Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer empfohlen. Zudem sollten für den Fall einer Berücksichtigung qualifizierte Näherungen zulässig sein. In der Steuerbilanz kann dagegen die aufgelaufene Inflation nur dann Eingang finden, wenn bis zum Bilanzstichtag eine gewisse Mindestanpassung rechtsverbindlich und unter Wahrung der Schriftform zugesagt wird.

### 3. Künftige Inflation

Zur Einschätzung der ab dem Bilanzstichtag zu erwartenden künftigen Inflation stehen regelmäßig drei Datenquellen zur Verfügung:

- marktbasierete Inflationserwartungen, z. B. über Inflation Swaps oder inflationsindexierte Anleihen,
- das im Jahr 2021 geänderte Inflationsziel der EZB von zuletzt „2% over the medium Term“,
- Expertenprognosen zur künftigen Inflation für die einzelnen Länder der Eurozone.

Das zuletzt im Jahr 2021 geänderte Inflationskurvenverfahren der Verf. zieht alle drei Datenquellen heran und schlägt dabei in einer ersten Kalibrierung eine Default-Gewichtung der einzelnen Komponenten vor, wobei stets auch unternehmensspezifische Gewichtungen möglich sind.<sup>8</sup> Eine Ableitung künftiger Inflationserwartungen aus den durchschnittlichen Preissteigerungsraten der vergangenen Jahrzehnte halten die Verf. dagegen nicht für sachgerecht.

Tabelle 1: **Zur Defined Benefit Obligation (DBO) äquivalente jährliche Inflationsraten zum 31.10.2022 für einige Länder der Eurozone und für ausgewählte Plandurationen** (eigene Darstellung)

Jährliche Inflationsraten zum 31.10.2022 (in %)			
Duration des Pensionsplans (in Jahren)	12	18	24
Inflation beeinflusst Anwartschaft als auch Rentenanpassung:			
<b>Deutschland</b>	<b>2,56</b>	<b>2,48</b>	<b>2,46</b>
Frankreich	2,36	2,33	2,33
Italien	2,36	2,33	2,32
Österreich	2,48	2,42	2,40
<b>Gesamte Eurozone</b>	<b>2,51</b>	<b>2,45</b>	<b>2,43</b>
Inflation beeinflusst nur die Höhe der Rentenanpassungen:			
<b>Deutschland - Jährliche Anpassung</b>	<b>2,60</b>	<b>2,47</b>	<b>2,38</b>
<b>Deutschland - dreijähriger Anpassungsrythmus</b>	<b>2,42</b>	<b>2,29</b>	<b>2,20</b>

Tabelle 1 enthält mit Stand zum 31.10.2022 für einige Länder der Eurozone und für ausgewählte Plandurationen die zur jeweiligen Inflationskurve passenden DBO-äquivalenten jährlichen Inflationsraten unter der Annahme, dass die Inflation auch die Höhe der Anwartschaften vor Eintritt eines Versorgungsfalls beeinflusst. Zusätzlich sind für Deutschland noch die jährlichen Inflationsraten für Festbetrags- und vergleichbare Pensionspläne angegeben, bei denen die Inflation lediglich nach Eintritt des Versorgungsfalls für die Rentenanpassungen von Belang ist. Im Vergleich zum Vorjahr und im Einklang mit den aktuell sehr hohen Preissteigerungsraten sind die Erwartungen an die künftige Inflation deutlich gestiegen. Gemäß jeweiligem Ermessen (judgement) der Bilanzsteller kann jedoch auch eine niedrigere Inflationsannahme Anwendung finden, sofern diese Einschätzung sachlich begründet ist. Im Inflationsmodell der Verf. ist dies beispielsweise unter den aktuellen Verhältnissen über eine stärkere Betonung der Inflationsprognosen im Vergleich zu den Inflationserwartungen aus Marktdaten oder den Abzug einer angepassten Inflationsrisikoprämie möglich.<sup>9</sup> Gleichwohl dürfte in den meisten Fällen eine moderate Anhebung des Inflationsparameters gegenüber dem Vorjahr geboten sein.

Der Parameter für die jährliche Bezügedynamik von gehaltsabhängigen Zusagen wird häufig in Form von „Inflation plus Zuschlag“ festgelegt, wobei zur Berücksichtigung repräsentativer Mitarbeiterkarrieren meist ein Zuschlag in der Größenordnung von 50 bis 100 Basispunkten gewählt wird. Im Einklang mit den gestiegenen Inflationserwartungen dürfte eine moderate Erhöhung der Annahme zur künftigen Bezügedynamik ebenfalls angemessen sein. Dabei wäre vom bilanzierenden Unternehmen auch ein sich ggf. bereits zum Bilanzstichtag abzeichnender hoher Tarifabschluss im nächsten Wirtschaftsjahr gemäß dem Prinzip einer besten Schätzung einzubeziehen.

Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA hat am 28.10.2022 die diesjährigen Prüfungsschwerpunkte veröffentlicht.<sup>10</sup> Im Rahmen von

<sup>7</sup> Bei der Prüfung der Begrenzung der Rentenanpassung auf die Entwicklung der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens ist allerdings zu beachten, dass sich der betreffende Prüfungszeitraum auf den Zeitraum seit individuellem Rentenbeginn erstreckt und nicht nur auf den letzten Dreijahreszeitraum. Da aber die Nettolöhne auch unter Berücksichtigung der jüngeren hohen Inflationsraten in der Vergangenheit meist stärker gestiegen sind als die Verbraucherpreise, wird die Nettolohnentwicklung zu den demnächst anstehenden Anpassungsstichtagen regelmäßig nur für Rentner mit nicht weit zurückliegendem Rentenbeginn unter der VPI-Entwicklung liegen.

<sup>8</sup> Vgl. Fodor/Puschinski, BB 2021, 2921.

<sup>9</sup> Nach Aussage von WTW UK wird beispielsweise zu aktuellen Bilanzstichtagen im Vereinigten Königreich der Abzug einer Inflation Risk Premium von aus Marktdaten gewonnenen Inflationserwartungen von bis zu 30 Basispunkten regelmäßig akzeptiert.

<sup>10</sup> ESMA, European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports, abrufbar unter [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320\\_esma\\_statement\\_on\\_european\\_common\\_enforcement\\_priorities\\_for\\_2022\\_annual\\_reports.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf) (Abruf 8.11.2022).

„Priority 3: Macroeconomic Environment“ kommen demzufolge den versicherungsmathematischen Annahmen zur Bewertung von „Employee Benefits“ eine besondere Bedeutung zu. Explizit erwähnt werden dabei u. a. Inflation und künftige Bezügedynamik.

## IV. Auswirkung auf die Pensionsverpflichtungen in DAX und MDAX

Aufgrund des signifikanten Zinsanstiegs bis zum 30.9. geht die aktuelle WTW-Studie „German Pension Finance Watch“<sup>11</sup> davon aus, dass der Median des Rechnungszinses im DAX vom 31.12.2021 bis zum 30.9.2022 von 1,20% auf 3,76% und damit um 256 Basispunkte gestiegen ist. Dies ging trotz gleichzeitig angehobener Inflationsannahmen mit einem erfreulichen Rückgang der DBO gemäß IAS 19 in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 in DAX und MDAX um 31,7% bzw. 31,6% einher.

Leider zeigten aber im gleichen Zeitraum die wichtigsten Finanzmärkte eine negative Korrelation zum Zinsniveau, d. h. im Einklang mit den steigenden Zinsen gingen die Marktwerte von Aktien, Anleihen und anderen Vermögenswerten zurück. So reduzierte sich beispielsweise der DAX von 15885 Punkten zum 31.12.2021 auf nur noch 12114 Punkte zum 30.9.2022, konnte aber bis zum 25.11.2022 wieder bis auf 14541 Punkte zulegen. Im Einklang mit dieser allgemeinen Entwicklung an den Kapitalmärkten gingen die Pensionsvermögen der DAX- und MDAX-Unternehmen in den ersten neun Monaten des Jahres 2022 um durchschnittlich 18,1% bzw. 19,6% zurück. Da somit die verpflichtungsseitigen Entlastungen durch den Zinsanstieg die kapitalmarktbedingten Verluste der Pensionsvermögen klar überstiegen, konnten die Ausfinanzierungsgrade im DAX mit 86,6% bzw. 76,5% im MDAX per Ende September 2022 einen neuen Höchststand seit Beginn der Studie erreichen.

Für die internationale Handelsbilanz zeichnet sich somit ab, dass auch zum Bilanzstichtag 31.12.2022 die voraussichtliche Doppelbelastung aus gestiegenen Inflationsannahmen und möglicher negativer Asset Performance der Planvermögen durch den Anstieg des Rechnungszinses vollständig kompensiert werden kann. Dies ist aber für die nationale Handelsbilanz leider nicht der Fall, da ein zinsbedingter Entlastungseffekt in der HGB-Bilanz derzeit vollständig fehlt. Dies dürfte bei vielen Unternehmen die Gewinnermittlung und damit auch die Dividendenausschüttung negativ beeinflussen.

## V. Entwicklungen bei den internationalen Rechnungslegungsstandards für Versorgungsleistungen

### 1. Entwicklungen bei den IFRS

Eine Beschreibung der Entwicklungen zum internationalen Pensionsstandard IAS 19 gleicht in diesem Jahr einer „Streichliste“.

So wurde vom International Accounting Standards Board (IASB) im Rahmen der Disclosure Initiative im März 2021 der Exposure Draft ED 2021/3 veröffentlicht, der u. a. signifikante Änderungen zur Offenlegung von Pensionsplänen vorsah.<sup>12</sup> Als Folge der während der Kommentierung vorgebrachten Kritik beschloss der IASB auf seiner Sitzung im Oktober 2022 zunächst keine expliziten Änderungen zu den IAS 19 „Anhangangaben“ vorzunehmen.<sup>13</sup> Gleichwohl soll die im Exposure Draft vorgeschlagene Draft Guidance als boardinterne Leitlinie für die künftige Entwicklung von Disclosure-Zielen und Offenlegungsvorschriften in Form des entschärften „Middle-Ground Approach“ fortgeführt werden.

Bereits im Oktober 2021 war das Forschungsprojekt zu von mit dem Planertrag variierenden Zusagen oder Hybridplänen vom IASB überraschend eingestellt worden. Im April 2022 wurde dann lediglich noch ein Project Summary veröffentlicht.<sup>14</sup>

Themen mit Bezug zur Rechnungslegung von Pensionen schafften es ebenfalls nicht auf den nächsten Work Plan des IASB für die Jahre 2022–2026.<sup>15</sup> In der Folge sind Änderungen von IAS 19, ggf. mit Ausnahme von (ad hoc) Anfragen an den IASB oder IFRS Interpretation Committee, für die nächsten Jahre nicht zu erwarten.

### 2. Entwicklungen bei US-GAAP

Wie bereits in den letzten Jahren gab es bezüglich der Rechnungslegung für Pensionen nach US-GAAP im Jahr 2022 keine neuen Entwicklungen.

## VI. Entwicklungen im Handelsrecht

### 1. Rechnungszinsbestimmung nach HGB

Gem. § 253 Abs. 2 S. 1 HGB bestimmt sich der zur handelsrechtlichen Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu verwendende Rechnungszins als Durchschnittswert der Umlaufrenditen von Unternehmensanleihen mit „hochklassiger Bonitätseinstufung“ (§ 2 RückabzinsV) über einen Zeitraum von zehn Jahren und für den Fall sonstiger Rückstellungen über sieben Jahre. Er wird von der Bundesbank in einem stark vereinfachten Verfahren regelmäßig zum Monatsultimo festgelegt und veröffentlicht.<sup>16</sup> Anstelle einer planspezifischen Restlaufzeit kann dabei § 253 Abs. 2 S. 2 HGB zufolge als Vereinfachungsregelung auf eine pauschale Duration von fünfzehn Jahren für die Zinsermittlung abgestellt werden.

Tabelle 2: Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen nach HGB (BilMoG) für Sieben- und Zehnjahresdurchschnitt und eine 15-jährige Restlaufzeit (eigene Darstellung)

Erwartete Entwicklung des Rechnungszinses nach HGB (in %) Restlaufzeit 15 Jahre (Gleichbleibendes Stichtagszinsniveau; Stand: 31.10.2022)		
Stichtag	Siebenjahresdurchschnitt	Zehnjahresdurchschnitt
31.10.2022 - Ist	1,42	1,78
31.12.2022	1,45	1,79
31.12.2023	1,75	1,83
31.12.2024	2,02	1,94
31.12.2025	2,28	2,10
31.12.2026	2,66	2,31
31.12.2027	3,08	2,50

11 Borst/Heiniz/Stühn, German Pension Finance Watch, 3/2022, Okt. 2022, abrufbar unter <https://www.wtwco.com/de-DE/Insights/2022/10/german-pension-finance-watch-q3-2022> (Abruf: 8.11.2022).

12 Bezüglich einer ausführlichen Beschreibung der damaligen Änderungsvorschläge zu den Anhangangaben von IAS 19 vgl. Fodor/Puschinski, BB 2021, 1642.

13 Vgl. IASB, Update October 2022, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb/2022/iasb-update-october-2022/#3> (Abruf: 8.11.2022).

14 Vgl. IASB, Project Summary IFRS Accounting Standards – Pension Benefits that Depend on Assets Return, April 2022, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/pension-benefits-that-depend-on-asset-returns/project-summary-pension-benefits-that-depend-on-asset-returns-april2022.pdf> (Abruf: 8.11.2022).

15 Vgl. IASB, Feedback Statement Third Agenda Consultation, July 2022, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/third-agenda-consultation/thirdagenda-feedbackstatement-july2022.pdf> (Abruf: 8.11.2022).

16 Die von der Bundesbank ermittelten Abzinsungssätze gem. § 253 Abs. 2 HGB sind unter <https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/abzinsungszinssaetze/tabellen-772442> monatlich abrufbar.

Aufgrund des im Jahr 2022 deutlich gestiegenen Stichtagszinsniveaus hat der siebenjährige Durchschnittszins für eine pauschale 15-jährige Restlaufzeit im laufenden Jahr bereits zu steigen begonnen. Auch der zehnjährige Durchschnittszins dürfte im laufenden Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit sein absolutes Minimum erreicht haben, auch wenn von Dezember 2021 bis Dezember 2022 ein letztmaliger moderater Zinsrückgang von 1,87 % auf 1,79 % zu erwarten ist.

Am 4.10.2022 veröffentlichte das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sein Schreiben an das Bundesministerium der Justiz (BMJ) „Bilanzielle Entlastung der Wirtschaft von überzeichneten Belastungen durch die handelsrechtlichen Abzinsungsvorschriften für Pensionsrückstellungen“<sup>17</sup>. Auslöser des Schreibens sei die Doppelbelastung in der diesjährigen HGB-Bilanz durch weiter fallende HGB-Zinssätze und die drastisch gestiegene Inflation. Der vom IDW gemachte Reformvorschlag läuft schlussendlich darauf hinaus, das Maximum von Sieben- und Zehnjahresdurchschnittszins zu verwenden. Ggf. könne dies auch in Verbindung mit einem zeitweisen Einfrieren des zuletzt verwendeten handelsrechtlichen Zinssatzes geschehen. Auch einen Festzins von 3 % könne sich das IDW vorstellen.

Die Verf. begrüßen die Aktion des IDW zur Entlastung der Unternehmen bei der handelsrechtlichen Bilanzierung ihrer Pensionsverpflichtungen. Allerdings ist zu beachten, dass im Laufe des Jahres 2022 der zehnjährige Durchschnittszins letztmalig nur noch um ca. acht Basispunkte fallen dürfte. Die Zusatzbelastung durch die aktuellen Abzinsungsvorschriften des HGB im laufenden Jahr dürfte somit äußerst gering ausfallen. Neben der vom IDW zu Recht erkannten erhöhten Belastung durch die signifikant gestiegene Inflationsrate liegt dagegen für viele Unternehmen die wahre Doppelbelastung im gleichzeitigen Rückgang des Marktwerts eines etwaigen Deckungsvermögens. Eine Reform der Abzinsungsvorschriften allein würde somit keine Abhilfe schaffen. Nach Ansicht d. Verf. sollte das HGB daher bezüglich der Pensionsbilanzierung grundlegender reformiert werden.

Eine Reaktion des BMJ auf die Initiative des IDW ist den Verf. nicht bekannt.

## 2. IDW-Rechnungslegungshinweis FAB 1.021

Im letzten Jahr veröffentlichte der IDW-Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) den Rechnungslegungshinweis „Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ (IDW RH FAB 1.021), der spätestens zum 31.12.2022 erstmals anzuwenden ist.<sup>18</sup> Der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. hat sich in seinem Ergebnisbericht vom April diesen Jahres ausgiebig mit den Fragen bei der Umsetzung des Rechnungslegungshinweises aus Sicht der Praxis auseinandergesetzt.<sup>19</sup> Hervorzuheben sind dabei die detailliert formulierten Kriterien für die Anwendung bzw. Nichtanwendung des Rechnungslegungshinweises sowie die Einführung von faktorbasierten Verfahren, wie z.B. dem Deckungskapitalverfahren. In einem Beitrag von Vertretern des IDW werden weitere offene Fragen zur Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und zur Ausschüttungssperre beantwortet.<sup>20</sup>

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rechnungslegungshinweises sind je nach Fallgestaltung und Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags in Höhe und Vorzeichen sehr unterschiedlich. Während bei Kapitalzusagen mit älteren Versicherungsverträgen der zu aktivierende Wert der Rückdeckungsversicherung regelmäßig höher anzusetzen sein wird, verringert sich bei neu abgeschlossenen Versi-

cherungen von Rentenzusagen dieser Wert teilweise erheblich. Bei einer möglichen, aber gleichwohl nicht zwingenden, analogen Anwendung des Rechnungslegungshinweises nach IFRS und US-GAAP sind aufgrund der dort derzeit deutlich höheren Rechnungszinsen die Umstellungseffekte aus Sicht des Unternehmens oftmals deutlich unvorteilhafter.

## VII. Zusammenfassung

1. Die drastischen Leitzinsanhebungen der großen westlichen Notenbanken setzten im Jahr 2022 den Rahmen für die Entwicklung des internationalen Rechnungszinses in der Eurozone. Zum 31.10.2022 liegt dieser in der Folge für alle Bestände ca. 250 Basispunkte über dem Niveau zum Ende des Vorjahres.
2. Zum 31.12.2022 wird für die meisten Bestände ein Rechnungszins in der Größenordnung von 3,75 % p. a. erwartet.
3. Für eine adäquate Berücksichtigung der hohen Inflation in der nationalen und internationalen Handelsbilanz ist zu unterscheiden zwischen der bereits aufgelaufenen Inflation seit dem letzten Anpassungstichtag und einer Einschätzung der künftigen Inflation ab dem Bilanzstichtag.
4. Für die künftige Inflation schlägt das „Inflationskurvenverfahren“ der Verf. für deutsche Pensionspläne derzeit Inflationsannahmen von ca. 2,4–2,6 % p. a. vor. Berücksichtigt man zusätzlich, dass die Rentenanpassungen i. d. R. nur im Dreijahresrhythmus erfolgen sowie eine Versagung der Anpassung gem. § 16 Abs. 1 und 4 BetrAVG aufgrund schlechter wirtschaftlicher Lage auch dauerhaft zulässig sein kann, ist eine Reduktion der wertgleichen jährlichen Anpassungsrate im Einzelfall begründbar.
5. Diese Ergebnisse geben die zum Stand 31.10.2022 feststellbaren Marktverhältnisse für den zum Bilanzstichtag 31.12.2022 aufzustellenden Jahresabschluss wieder.<sup>21</sup>

**Jürgen Fodor** ist als Director bei WTW, Reutlingen, tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die aktuarielle Beratung verschiedener Großkunden insbesondere auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung sowie Grundsatzfragen der internationalen Rechnungslegung.



**Wilhelm-Friedrich Puschinski** ist Chefaktuar „Retirement Deutschland“ bei WTW. Er hat die fachliche Verantwortung bei aktuariellen Themen und berät Kunden zu allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung.



<sup>17</sup> IDW, Schreiben an das BMJ vom 4.10.2022, abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/138236/415b6f84a3860beeee69c50cc062fd08/down-bmj-pensionsrueckstellungen-data.pdf> (Abruf: 8.11.2022).

<sup>18</sup> Vgl. IDW Life 2021, 777.

<sup>19</sup> Deutsche Aktuarvereinigung (DAV)/Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung vom 26.4.2022, abrufbar unter [https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsatz-ze-oeffentlich/2022-04-26-DAV-IVS-Ergebnisbericht\\_Ru%CC%88ckdeckungsversicherungsanspruch%CC%88che.pdf](https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsatz-ze-oeffentlich/2022-04-26-DAV-IVS-Ergebnisbericht_Ru%CC%88ckdeckungsversicherungsanspruch%CC%88che.pdf) (Abruf: 8.11.2022).

<sup>20</sup> Vgl. Henckel u. a., WPg 2022, 1088.

<sup>21</sup> Der „Betriebs-Berater“ wird im Januar 2023 die am letzten Handelstag des Kalenderjahrs 2022 maßgeblichen Werte veröffentlichen. Die Werte werden bereits ab Anfang Januar in der R&W-Datenbank neben dem Aufsatz abrufbar sein.